Praxisticker Nr. 10/2025: Steuerhinterziehung: Wann steuerliches Fehlverhalten steuerstrafrechtliche Konsequenzen hat

Steuerhinterziehung: Wann steuerliches Fehlverhalten steuerstrafrechtliche Konsequenzen hat

Verfälschte Belege, verschwiegene Einkünfte oder bewusst unterlassene Angaben gegenüber dem Finanzamt – die Übergänge zwischen steuerlichen Fehlern und strafrechtlich relevanter Steuerhinterziehung sind oft fließend. Die Praxis zeigt: Die Schwelle zur Einleitung eines Steuerstrafverfahrens ist niedriger, als viele Steuerpflichtige und Berater annehmen. Teilweise werden bereits Ermittlungen wegen hinterzogener Steuern im dreistelligen Bereich eingeleitet.

Steuerberater sind häufig die erste Anlaufstelle für betroffene Mandanten. Doch nicht jede fehlerhafte Steuererklärung führt automatisch zu einem Steuerstrafverfahren – ebenso wenig bleibt jedes steuerliche Fehlverhalten folgenlos. Entscheidend ist die Abgrenzung: Wann liegt eine bewusste Täuschung vor? Wann besteht eine Berichtigungspflicht? Und welche Konsequenzen drohen?

Tatbestand der Steuerhinterziehung gemäß § 370 AO

§ 370 AO bildet den Kern des Steuerstrafrechts. Eine Steuerhinterziehung begeht, wer dem Finanzamt vorsätzlich über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht (§ 370 Abs. 1 Nr. 1 AO) oder über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt (§ 370 Abs. 1 Nr. 2 AO). Entscheidend ist nicht nur die falsche Angabe selbst, sondern auch, ob dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt werden.

Ein Steuerstrafverfahren kann bereits dann eingeleitet werden, wenn der Steueranspruch des Staates gefährdet ist – eine tatsächliche Steuerverkürzung ist nicht erforderlich (§ 370 Abs. 4 S. 1 AO).

Fallbeispiele aus der Praxis

1) Gefälschte Rechnungen als Betriebsausgabe: Ein Unternehmer reicht bewusst fingierte Rechnungen beim Finanzamt ein, um Vorsteuer zu ziehen und seine Steuerlast zu mindern. Die konkludente Erklärung, es handele sich um echte Betriebsausgaben, ist eine unrichtige Angabe und damit eine Steuerhinterziehung nach § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO.

2) Verschleierte Vermögensverhältnisse bei einer Stundung: Ein Steuerpflichtiger beantragt eine Stundung seiner Steuerschuld und gibt vor, über kein verwertbares Vermögen zu verfügen. Tatsächlich besitzt er erhebliche Ersparnisse auf ausländischen Konten. Auch hier liegt eine konkludente Falschangabe vor.

3) Kettenschenkung zur Umgehung der Schenkungsteuer: Ein vermögender Ehemann möchte seinem Sohn 800.000 Euro schenken, doch der Freibetrag nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG beträgt nur 400.000 Euro pro Elternteil. Um die Steuer zu vermeiden, überträgt er zunächst 400.000 Euro an seine Ehefrau, die am nächsten Tag denselben Betrag an den Sohn weitergibt.

Das Finanzamt kann dies als mittelbare Schenkung des Ehemanns an den Sohn werten, da die Zwischenschaltung der Ehefrau allein der Umgehung der Schenkungsteuer dient. Die übersteigenden 400.000 Euro wären dann steuerpflichtig. Wird dies nicht erklärt, liegt eine Steuerhinterziehung durch Unterlassen (§ 370 Abs. 1 Nr. 2 AO) vor, sofern den Beteiligten die missbräuchliche Gestaltung bewusst war.

4) Eine solche besondere Verpflichtung ergibt sich beispielsweise aus § 153 AO. Stellt ein Steuerpflichtiger nach Abgabe seiner Steuererklärung fest, dass diese unrichtig oder unvollständig ist, besteht eine Berichtigungspflicht nach § 153 AO.
Pflichtwidriges Unterlassen einer Berichtigung: Eine Erbin entdeckt, dass ihr verstorbener Vater Zinserträge aus einem Schweizer Konto nicht erklärt hat. Sie unterlässt die Berichtigung gemäß § 153 AO – und erfüllt damit den Tatbestand der Steuerhinterziehung durch Unterlassen (§ 370 Abs. 1 Nr. 2 AO).

Diese Beispiele verdeutlichen: Steuerhinterziehung hat viele Gesichter. Gerade deshalb ist es essenziell, steuerliche Sachverhalte frühzeitig richtig einzuordnen und gegebenenfalls Korrekturen vorzunehmen – sei es durch die Berichtigung nach § 153 AO oder eine strafbefreiende Selbstanzeige gemäß § 371 AO.

Autoren: Maximilian Krämer LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und zertifizierter Berater im Steuerstrafrecht und Malte Norstedt, LL.M. Eur., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht sowie Cedrik Lin, Diplom-Jurist (Univ.), alle DNK Rechtsanwälte, München und Nürnberg.

Der LSWB-Praxisticker ist ein Service des LSWB für seine Mitglieder.
LSWB, Hauptgeschäftsstelle München, Hansastraße 32, 80686 München
Tel 089 / 273 214 17, Fax 089 / 273 06 56, E-Mail: praxisticker@lswb.de